Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Schulämter / Schulaufsicht

a) Wie viele Schulrätinnen und Schulräte sind derzeit in den Schulämtern Schleswig-Holsteins beschäftigt, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schulämtern und Schularten?

Antwort

Für die untere Schulaufsicht sind im Haushalt des MBWFK 30 Planstellen ausgewiesen. Mit einer Ausnahme sind diese Stellen derzeit mit Schulrätinnen und Schulräten besetzt. Ein Wiederbesetzungsverfahren wird gegenwärtig durchgeführt.

In den Schulämtern sind im Regelfall zwei Schulrätinnen / Schulräte beschäftigt. Ausnahmen bilden die Kreise Pinneberg und Rendsburg-Eckernförde mit einer Zuordnung von drei Stellen und die Städte Neumünster und Flensburg, in denen ein Schulrat / eine Schulrätin tätig ist.

b) Welche Aufgaben nehmen die Schulrätinnen und Schulräte im Rahmen des § 120 Abs. 4 Nr. 1 – 4 SchulG zur Zeit genau wahr?

Antwort

Den unteren Schulaufsichtsbehörden obliegt die Aufsicht über die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen. In Übereinstimmung mit § 127 Abs. 5 SchulG besitzen die Schulrätinnen und Schulräte deshalb die Befähigung für mindestens eine dieser Lehrerlaufbahnen.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Aufgaben würde den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen

Als Aufgabenfelder im Rahmen von § 125 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SchulG können z.B. genannt werden:

Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht, Unterrichtsversorgung im Rahmen der zugewiesenen Planstellen, Schulberatung, die Umsetzung von Schul- und Qualitätsentwicklung (Evaluation im Team), Verlässliche Grundschulen, Einrichtung von Maßnahmen zur Migranten- und Sprachförderung, Integrationsmaßnahmen und Umsetzung berufsvorbereitender Maßnahmen,.

c) Welche Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde sind in den letzten fünf Jahren auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen worden?

Antwort

Im Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 14. Februar 2003 - III 173 - 0205.27.1-10 wurden den Schulämtern sowie den Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen in den Kreisen Ostholstein, Plön, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Stormarn, der Stadt Flensburg und der Landeshauptstadt Kiel folgende Aufgaben zusätzlich übertragen:

- 1. Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren der Schulen zu koordinieren und den Grundsatz der Bestenauslese sicher zu stellen.
- 2. im Rahmen der zugewiesenen Stellen Lehrkräfte mit Zweiter Staatsprüfung für eine befristete Tätigkeit (SR 2 y BAT) zur Vertretung bis zur Vergütungsgruppe II a BAT vorrangig nach Auswahl anhand der zentralen Bewerberdatei des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
- 3. pädagogische Unterrichtshilfen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung befristet einzustellen und insoweit alle Personalangelegenheiten zu regeln,
- 4. befristete Arbeitsverhältnisse nach Nr. 2 und Nr. 3 im gegenseitigen Einvernehmen durch Vereinbarung zu beenden,
- 5. über die Aufstockung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften im Rahmen der zugewiesenen Stellen zu entscheiden,
- 6. über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zu entscheiden,
- 7. Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit zu gewähren und für Beamtinnen den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen bzw. für Angestellte nach dem Mutterschutzgesetz festzusetzen,
- 8. für Heilkuren Lehrkräften im Beamtenverhältnis im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub nach § 12 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) bzw. Lehrkräften im Angestelltenverhältnis Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 1 /

- § 71 Abs. 1 BAT zu gewähren,
- 9. Mehrarbeit für Lehrkräfte anzuordnen und zu genehmigen,
- 10. schwer behinderten Lehrkräften auf Antrag eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 Pflichtstundenerlass zu gewähren,
- 11. bei Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Krankheit eine vorübergehende Ermäßigung der Pflichtstunden nach § 4 Abs. 3 Pflichtstundenerlass bis zu einem halben Jahr zu gewähren,
- 12. krankheitsbedingten Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG zu gewähren.
- d) In welche Besoldungsstufe werden Schulrätinnen / Schulräte in der Regel eingeordnet?

Antwort

Die Landesbesoldungsordnung weist das Amt der Schulrätin / des Schulrates der Besoldungsgruppe A 15 (plus Amtszulage) zu.

e) Wie hoch sind die Kosten, die das Land für die Schulrätinnen und Schulräte jedes Jahr bereit hält?

Antwort

Die Personalkosten für die Schulrätinnen und Schulräte sind Teil des Personalkostenbudgets des Ministeriums. Eine isolierte Darstellung ist deshalb nicht möglich. Für die Schulrätinnen und Schulräte fallen Kosten in Höhe von ca. 2.000.000 € an.

f) Kann die Landesregierung die Verwaltungskosten und Zweckausgaben für die Schulämter, die die Kreise bzw. die kreisfreien Städte tragen müssen, durchschnittlich beziffern? Wenn ja: Wie hoch sind die Ausgaben in den letzten fünf Jahren gewesen, aufgeschlüsselt nach Schulämtern?

Antwort

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über die Verwaltungskosten und Zweckausgaben der Kreise bzw. kreisfreien Städte für die Schulämter.

g) Wie viele Schulaufsichtsbeamte sind zur Zeit im MBWFK beschäftigt?

Antwort

Mit Aufgaben der Schulaufsicht nach § 120 Abs. 4 SchulG sind im MBWFK 19 Beamtinnen und Beamte beschäftigt.

h) Welche Aufgaben nehmen die derzeitigen Schulaufsichtsbeamten im Ministerium genau wahr? Es wird gebeten, die Aufgaben nach Schularten und Schulbezirken aufzuschlüsseln.

Antwort

Die umfangreichen und vielfältigen Aufgaben der Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten im Ministerium entziehen sich einer detaillierten Beschreibung im Rahmen einer Kleinen Anfrage (s. Antwort zu Frage b.).

Sie erfüllen Aufgaben gem. § 125 SchulG, Abs. 2, Ziff 3 und sind u.a. tätig in den Feldern Grundsatzfragen der Schularten, Planstellenzuweisung und Unterrichtssicherung, Fachaufsicht über die Schulfächer, Qualitätsentwicklung von Schulen, Einführung von Ganztags - und Betreuungsangeboten sowie der Verlässlichen Grundschule, Integration, Einführung des G8 Abiturs und Personalentwicklung.

i) In welche Besoldungsstufe werden die Schulaufsichtsbeamten innerhalb des MBWFK in der Regel eingeordnet?

Antwort

Anders als für die untere Schulaufsicht findet sich eine Festlegung über die Besoldung für die obere Schulaufsicht nicht. Die entsprechenden Ausschreibungen weisen auf die Möglichkeit hin, das Amt der Besoldungsgruppe A 16 zu erreichen.

- j) Wie hat sich die Anzahl der Schulrätinnen / Schulräte und die der Schulaufsichtsbeamten innerhalb des MBWFK in den letzten fünf Jahren entwickelt? Es wird gebeten,
 - k) die Änzahl der Schulrätinnen und Schulräte nach Schulämtern und Schularten aufzuschlüsseln,
 - I) die Anzahl der Schulaufsichtsbeamten im MBWFK nach Schularten und Schulbezirken aufzuschlüsseln.

Antwort

Nach Umsetzung der aus der 58er-Regelung resultierenden Einsparverpflichtung ist die Zahl der ausgewiesenen Planstellen sowohl für die untere als auch für die oberste Schulaufsicht in den letzten Jahren konstant geblieben.